

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

die BaFin hat unter dem Datum 21.03.2012 ihr [2. Rundschreiben](#) im Jahr 2012 veröffentlicht. In diesem Rundschreiben werden fünf Punkte thematisiert:

1. Neue internationale Standards der FATF
2. Erklärung der FATF vom 16.02.2012 zum Iran, zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) sowie weiteren Ländern
3. Informationsbericht der FATF vom 16.02.2012 zu Ländern unter Beobachtung
4. Länder und Gebiete mit gleichwertigen Anforderungen bei der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; hier: Änderung der Drittlandäquivalenzliste
5. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Der letztgenannte Punkt ist m.E. der Wichtigste, da dort der schon vorab angekündigte und lang erwartete Verzicht bis zum 31.12.2012 auf aufsichtliche Maßnahmen bei Feststellungen von Verstößen gegen die neuen gesetzlichen Vorgaben gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG (Schwellenwert für Geldtransfers) sowie § 6 Abs. 2 GwG (Abklärung des PEP-Status) endlich dokumentiert wird.

Hinsichtlich dieser beiden Punkte hat die BaFin auch noch weitere Erläuterungen gegeben.

Des Weiteren werden in dem Rundschreiben vor allem FATF-relevanten Themen behandelt, die sich auch aus den beiden (*diesmal sogar ins Deutsche übersetzen, Lob an die BaFin!*) Anlagen der FATF ergeben.

Zusätzlich wurde eine neue aktuelle [Länderliste](#) veröffentlicht, in der Länder aufgelistet sind, die gleichwertige Geldwäschestandards wie Deutschland haben. Erstaunlicherweise ist auf dieser Liste Russland nicht mehr erwähnt.

Insgesamt enthält dieses [Rundschreiben 2/2012 \(GW\)](#) sehr viel Neues und Interessantes und ist daher unbedingt zu beachten.

Jetzt wünsche ich Ihnen nur noch ein schönes und erholsames Wochenende.

Ihr

Achim Diergarten

In eigener Sache möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich diesmal mit der Aktualität bei der Veröffentlichung etwas hinterherhinkte. Grund dafür ist ein einwöchiger Kurzurlaub in den USA, aus dem ich gestern übermüdet zurückgekehrt bin. Ich hoffe, dass Sie mir das nachsehen können.

Anwaltskanzlei
Anna-vom-Hof-Str. 9
87600 Kaufbeuren
Telefon: 08341-7158614
Telefax: 08341-9080531
mail@anti-geldwaesche.de

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, so können Sie mir [hier](#) eine entsprechende Mitteilung zukommen